

Nr. 33/21 Freitag, 18. Juni 2021

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



Die (08 31) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Orte hinsichtlich der Maskenpflicht für die Stadt Kempten (Allgäu) vom 08.03.2021, verlängert am

27.03.2021

Aufgrund sinkender Infektionszahlen und der geänderten Rechtsgrundlage erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 08.03.2021 (Amtsblatt Nr. 10/21), verlängert am 27.03.2021 (Amtsblatt Nr. 16/21), mit der eine Maskenpflicht für zentrale Begegnungsflächen und öffentliche Orte im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) gem. § 24 der 12. BayIfSMV festgelegt wurde, wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

1. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art.3 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Nach § 3 Abs. 4 der seit 07.06.2021 gültigen Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) besteht Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden können.

Die Infektionszahlen bewegen sich in Kempten (Allgäu) seit mehreren Wochen auf niedrigem Niveau. Derzeit pendelt die 7-Tage-Inzidenz um die Zahl 15. Diese erfreuliche Lage lässt eine Lockerung in diesem Bereich zu. Außerdem ist die Ansteckungsgefahr im Freien erfahrungsgemäß deutlich niedriger als in Innenräumen. Die Stadt Kempten (Allgäu) hat daher beschlossen, die

Maskenpflicht in den genannten Bereichen der Innenstadt ab sofort aufzuheben. Sollte sich die Infektionslage ändern, muss eine Festsetzung der Maskenpflicht erneut geprüft werden.

2. Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, tritt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempten, den 15.06.2021

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister

Aufhebung der Allgemeinverfügung zu Weitergehenden Öffnungen gemäß § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

vom 01.06.2021

Aufgrund der sinkenden Infektionszahlen und der geänderten Rechtsgrundlage erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 01.06.2021 (Amtsblatt Nr. 30/21), mit der die weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV zugelassen wurden, wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

1. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art.3 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 ist aufzuheben, da die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), in der zuletzt gültigen Fassung (Änderungsverordnung vom 19. Mai 2021, BayMBl. Nr. 351) als ihre Grundlage weggefallen ist.

An ihrer Stelle wurde die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV, i.d.F.v. 5. Juni 2021, BayMBl. 2021 Nr. 384 vom 05.06.2021) erlassen, die fortan ab 07.06.2021, 0.00 Uhr gilt. Diese neue Verordnung regelt Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, Einschränkungen und Neuerungen gleichermaßen, die bisher aufgrund sehr unterschiedlicher Infektionszahlen in den Bayerischen Regionen von den Kreisverwaltungsbehörden mit Einzel- und Allgemeinverfügungen geregelt wurden, direkt. Die bisherigen Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungsbehörden sind ab dem Inkrafttreten der neuen 13. BayIfSMV obsolet und somit aufzuheben.

2. Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da von dieser Möglichkeit Gebrauch

gemacht wurde, tritt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempten, den 11.06.2021

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Ergänzung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften meiner Bekanntmachung vom 27. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 und § 27 Abs. 1 Satz 2 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 20 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 im Wahlkreis Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

gez.

Erik Jahn

Kreiswahlleiter